



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB „Am Rehbergweg“ in der Gemeinde Mehlmeisel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl S. 1728) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mehlmeisel folgende Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung umfasst den gesamten Bereich des Flurstückes Nr. 857/10 (HsNr. 7) der Gemarkung Mehlmeisel. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung und Lagepläne die Bestandteile dieser Satzung sind. Bei dem festgelegten Geltungsbereich handelt es sich um ein Baugrundstück welches im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen ist.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Mehlmeisel, den 22.01.2021

Tauber

Erster Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss und die Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.03.2021 im „Heimat Erzähler“ (Amtsblatt der Gemeinde) und auf der Intranetseite der Gemeinde bekannt gemacht worden. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Mehlmeisel den 22.02.2021



Tauber
Erster Bürgermeister